

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Waldaschaff vom 01.01.2013

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Gemeinde Waldaschaff folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 1

§ 10 Abs. 1 der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.01.2013 erhält folgende Fassung:

(Verbrauchsgebühr)

(3) Die Gebühr beträgt **3,16 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers [zuzüglich Mehrwertsteuer (§ 14 BGS-WAS)].

§ 2

(Grundgebühr)

§ 9 a Abs. 2 der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.01.2013 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 5 m ³ :	18,00 €/Jahr
bis 10 m ³ :	28,00 €/Jahr
bis 20 m ³ :	83,00 €/Jahr
bis 30 m ³ :	115,00 €/Jahr
über 30 m ³ :	250,00 €/Jahr
über 30 m ³ mit Fernabfrage:	720,00 €/Jahr

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Waldaschaff, 14.12.2015

(Siegel)

Marcus Grimm
1. Bürgermeister